Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

Viista-Products GmbH · Fassung vom 18.11.2026

Teil A · Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Viista-Products GmbH, Klein Erla 4, 4303 St. Pantaleon-Erla, Österreich, FN 550163 p (im Folgenden „Viista“), und ihren Kunden über Waren (Teil B) und Leistungen (Teil C), einschließlich Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Folgeaufträgen.

1.2 Diese AGB gelten **nur gegenüber Unternehmern**. Unternehmer ist, wer den Vertrag im Rahmen seines Unternehmens schließt (§ 1 UGB, § 1 Abs 1 Z 1 und Abs 2 KSchG; für Kunden in Deutschland § 14 BGB). Dazu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und Vereine, die auf Dauer eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit betreiben. Der Kunde gibt bei der Anfrage Firma, Verein oder Behörde und, falls vorhanden, seine UID an.

1.3 Für Verbraucher gelten ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher“ der Viista. Stellt sich heraus, dass der Kunde Verbraucher ist, gelten diese AGB nicht.

1.4 Die AGB gelten in der Fassung, die bei Vertragsschluss im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannt ist. Sie gelten auch für Folgeaufträge, wenn Viista im Folgeangebot auf sie verweist.

1.5 Vorrang: Was im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist, geht diesen AGB vor. Innerhalb dieser AGB geht der jeweils besondere Teil (B, C oder D) dem Teil A vor.

2. Geschäftsbedingungen des Kunden

2.1 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Viista ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis davon liefert. Sie gelten nur, wenn Viista ihrer Geltung schriftlich zustimmt, und nur für den betreffenden Vertrag.

2.2 Preis, Menge, Liefertermin, Druckfreigabe und Ausnahmen vom Referenzrecht (Abschnitt 13) hält Viista im Angebot oder in der Auftragsbestätigung fest.

3. Angebot und Vertragsschluss

3.1 Darstellungen auf der Website, in Katalogen, Preislisten, Präsentationen, Chats und Mustern sind unverbindlich und kein Angebot.

3.2 Angebote der Viista sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein als verbindlich bezeichnetes Angebot gilt für die darin genannte Frist, sonst [BESTÄTIGEN: Vorschlag 14 Tage].

3.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn Viista den Auftrag schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder mit der Ausführung beginnt. Nimmt der Kunde ein verbindliches Angebot innerhalb der Frist schriftlich an, kommt der Vertrag mit Zugang der Annahme zustande.

3.4 Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, hebt Viista die Abweichung hervor. Sie gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widerspricht; Viista weist in der Auftragsbestätigung auf diese Folge hin. Für Änderungen von Preis und Liefertermin gilt das nicht.

3.5 Viista darf zur Vertragserfüllung Dritte einsetzen, insbesondere Hersteller, Veredler, Druckereien, Logistiker und Fachleute.

4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro, netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Versand, Zoll, Einfuhrabgaben, Versicherung, Muster, Werkzeuge (z. B. Siebe, Stickprogramme, Klischees, Formen) und Datenaufbereitung werden gesondert verrechnet, soweit sie im Angebot nicht enthalten sind.

4.2 Grundlage des Preises sind die Zölle, Einfuhrabgaben, Frachtraten und der Wechselkurs EUR zu USD bzw. CNY (Referenzkurs der Europäischen Zentralbank) am Tag des Angebots. Ändert sich einer dieser Faktoren bis zur Bezahlung des Herstellers bzw. bis zur Einfuhr so, dass der Gesamtpreis um mehr als [BESTÄTIGEN: Vorschlag 5 %] steigt oder sinkt, passt Viista den Preis im Umfang der gesamten nachgewiesenen Änderung an; Viista teilt die Änderung mit Nachweis schriftlich mit. Steigt der Gesamtpreis dadurch um mehr als 10 %, darf der Kunde binnen 7 Tagen ab Mitteilung vom noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags zurücktreten; bereits produzierte Ware und nicht stornierbare Kosten bei Herstellern bezahlt der Kunde.

4.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für Dienstleistungen gilt ergänzend Abschnitt 39.

5. Zahlung und Anzahlung

5.1 Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern im Angebot nichts anderes steht. Zahlungsarten: [BESTÄTIGEN: Vorschlag Banküberweisung; weitere nur, wenn tatsächlich angeboten].

5.2 Bei Sonderanfertigungen, veredelter Ware und Importen ist eine Anzahlung von [BESTÄTIGEN: Vorschlag 50 %] des Nettoauftragswerts mit der Auftragsbestätigung fällig, der Rest vor Auslieferung. Neukunden liefert Viista gegen Vorauskasse, sofern im Angebot nichts anderes steht.

5.3 Viista beginnt mit Produktion oder Bestellung beim Hersteller erst nach Eingang der Anzahlung und nach Druckfreigabe (Abschnitt 19). Vereinbarte Liefertermine verschieben sich entsprechend.

5.4 Bestehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden (etwa Zahlungsverzug aus anderen Aufträgen, eine negative Auskunft einer Kreditauskunftei), darf Viista Vorauskasse oder eine Sicherheit verlangen und bis dahin die Leistung zurückhalten.

5.5 Zahlungen werden zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung angerechnet.

6. Zahlungsverzug

6.1 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe für Unternehmergeschäfte von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB).

6.2 Der Kunde ersetzt eine Pauschale von 40 Euro für Betreibungskosten (§ 458 UGB) und die darüber hinausgehenden angemessenen, zweckmäßigen Kosten der Eintreibung, insbesondere eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts (§ 1333 Abs 2 ABGB).

6.3 Bei Zahlungsverzug darf Viista
a) offene Leistungen aus diesem und anderen Aufträgen zurückhalten, bis die fälligen Beträge bezahlt sind;
b) alle offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig stellen;
c) bei vereinbarten Teilzahlungen den gesamten Restbetrag fällig stellen (Terminverlust).

6.4 Weitergehende Ansprüche der Viista bleiben unberührt.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

7.1 Der Kunde darf nur mit Forderungen aufrechnen, die Viista schriftlich anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind.

7.2 Der Kunde darf Zahlungen wegen behaupteter Mängel oder anderer Gegenansprüche nicht zurückhalten, außer der Gegenanspruch ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich Nebenkosten Eigentum der Viista (Vorbehaltsware).

8.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Er tritt Viista schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des offenen Kaufpreises ab. Der Kunde vermerkt die Abtretung in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen und nennt Viista auf Verlangen die Abnehmer und die Höhe der Forderungen.

8.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Pfändungen oder andere Zugriffe Dritter meldet er Viista sofort und weist den Dritten auf das Eigentum der Viista hin.

8.4 Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, darf Viista die Vorbehaltsware nach schriftlicher Ankündigung herausverlangen. In der Herausgabe liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Viista ihn ausdrücklich erklärt.

9. Haftung

9.1 Viista haftet unbeschränkt
a) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
c) nach dem Produkthaftungsgesetz und nach anderen Vorschriften, die eine Haftung zwingend vorsehen,
d) soweit Viista eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

9.2 Im Übrigen ist die Haftung der Viista für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet Viista nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, höchstens bis zur Höhe des Nettoauftragswerts des betroffenen Auftrags; bei Dauerverträgen höchstens bis zur Höhe des Nettoentgelts der letzten 12 Monate.

9.3 Soweit die Haftung nach 9.2 eingeschränkt ist, haftet Viista nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und Datenverlust, soweit der Kunde seine Daten nicht in angemessenen Abständen gesichert hat.

9.4 Schadenersatzansprüche verfallen, wenn sie nicht binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden, spätestens aber 3 Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Das gilt nicht in den Fällen von 9.1.

9.5 Die Abschnitte 9.2 bis 9.4 gelten auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Viista.

10. Höhere Gewalt

10.1 Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb des Einflusses der betroffenen Partei, die sie auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Krieg, Terror, Pandemie, Naturkatastrophen, Streik und Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sperren oder Blockaden von See- und Landwegen, Hafenschließungen, Ausfall von Energie oder Transportmitteln sowie der Ausfall eines sorgfältig ausgewählten Vorlieferanten aus einem dieser Gründe.

10.2 Solange höhere Gewalt die Leistung verhindert, ruhen die betroffenen Pflichten beider Parteien. Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich.

10.3 Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, darf jede Partei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags schriftlich zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen und angefallene, nicht stornierbare Kosten (etwa bereits produzierte Ware) werden abgerechnet. Schadenersatzansprüche bestehen wegen höherer Gewalt nicht.

11. Geheimhaltung

11.1 Beide Parteien behandeln alle nicht öffentlichen Informationen der anderen Partei vertraulich, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, insbesondere Preise, Konditionen, Lieferanten und Hersteller, Stückzahlen, Umsatz- und Kontodaten, Produktentwicklungen, Designs vor Veröffentlichung und Strategien.

11.2 Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Vertragsverletzung werden, die die Partei nachweislich bereits kannte oder von Dritten rechtmäßig erhielt, oder die sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflicht offenlegen muss. Die Weitergabe an Berater, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist zulässig.

11.3 Die Pflicht gilt während der Zusammenarbeit und 3 Jahre nach ihrem Ende.

12. Schutz der Lieferanten (Umgehungsschutz)

12.1 Nennt Viista dem Kunden im Rahmen eines Auftrags einen Hersteller, Veredler oder Lieferanten namentlich oder macht sie ihn sonst erkennbar, und bezeichnet Viista ihn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als geschützten Lieferanten, darf der Kunde diesen Lieferanten während der Zusammenarbeit und 24 Monate nach der letzten Lieferung nicht direkt oder über Dritte mit gleichartigen Produkten beauftragen.

12.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen 12.1, schuldet er eine Vertragsstrafe von [BESTÄTIGEN: Vorschlag 15 %] des Nettoauftragswerts, den er unter Umgehung der Viista beim geschützten Lieferanten vergibt. Das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt. Viista kann einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend machen.

12.3 Der Kunde wirbt während der Zusammenarbeit und 12 Monate danach keine Mitarbeiter der Viista aktiv ab, die mit seinem Auftrag befasst waren.

13. Referenzen

13.1 **Mit dem Vertragsschluss erlaubt der Kunde der Viista, auf die Zusammenarbeit als Referenz hinzuweisen.** Viista darf dafür unentgeltlich, ohne zeitliche Grenze und bis zum Widerruf nach 13.4
a) Fotos und Videos der gelieferten Ware samt den darauf angebrachten Logos, Marken und Motiven des Kunden,
b) den Namen des Kunden und
c) sein Logo
auf ihrer Website, in ihren Social-Media-Kanälen, in Präsentationen, Angeboten, Katalogen, auf Messen und in Wettbewerbseinreichungen zeigen. Für Leistungen nach Teil C gilt das für Abbildungen der erstellten Arbeitsergebnisse (etwa Listings, Shops, Gestaltungen) sinngemäß.

13.2 Viista darf Abbildungen nur so bearbeiten, wie es für Format und Darstellung nötig ist. Viista stellt die Zusammenarbeit wahrheitsgemäß dar und erweckt nicht den Eindruck einer Partnerschaft, eines Sponsorings oder einer Empfehlung durch den Kunden. Aussagen über die Zufriedenheit des Kunden, Zitate und Kennzahlen veröffentlicht Viista nur mit gesonderter Freigabe. Preise, Stückzahlen, Lieferanten und Konditionen veröffentlicht Viista nie.

13.3 Ausgenommen vom Referenzrecht sind
a) **Projekte, die der Kunde bis zum Vertragsschluss als vertraulich bezeichnet**, etwa unveröffentlichte Kollektionen, Private-Label-Produkte und Marken vor der Markteinführung; bei Produkten, die erst auf den Markt kommen, gilt das Referenzrecht frühestens ab der Markteinführung durch den Kunden;
b) **Fotos und Videos, auf denen Personen erkennbar sind.** Solche Aufnahmen verwendet Viista nur mit eigener Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten. Der Kunde kann diese Einwilligung nicht für Dritte erteilen;
c) Fälle, in denen der Kunde ein berechtigtes entgegenstehendes Interesse nachvollziehbar darlegt.

13.4 Der Kunde kann diese Erlaubnis **jederzeit schriftlich (E-Mail genügt) für die Zukunft widerrufen**, ganz oder für einzelne Inhalte. Viista verwendet die betroffenen Inhalte dann nicht mehr neu, entfernt sie binnen 14 Tagen von ihrer Website und löscht sie in ihren Social-Media-Kanälen, soweit die Plattform das zulässt. Bereits gedruckte Unterlagen darf Viista aufbrauchen. Beiträge, die Dritte geteilt haben, muss Viista nicht zurückholen.

13.5 Der Kunde sichert zu, dass er über die Rechte an seinem Namen, Logo und den auf der Ware angebrachten Motiven verfügt oder sie für diese Zwecke einräumen darf (siehe auch Abschnitt 21). Trägt die Ware Logos oder Marken Dritter, etwa von Sponsoren, teilt der Kunde Viista mit, wenn deren Zeigen nicht erlaubt ist; Viista macht solche Logos dann unkenntlich.

14. Datenschutz

14.1 Viista verarbeitet personenbezogene Daten nach ihrer Datenschutzerklärung (viista-products.com/datenschutz).

14.2 Übermittelt der Kunde personenbezogene Daten Dritter (etwa Namen und Nummern für Trikots, Lieferadressen, Kontaktpersonen), sichert er zu, dass er sie rechtmäßig erhoben hat, an Viista weitergeben darf und die betroffenen Personen über die Weitergabe an Viista und an die mit Herstellung oder Veredelung beauftragten Betriebe, auch außerhalb der EU, informiert hat. Viista gibt an diese Betriebe nur die Angaben weiter, die für die Herstellung nötig sind, und sichert Übermittlungen in Staaten ohne Angemessenheitsbeschluss mit den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission ab.

14.3 Verarbeitet Viista im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten, für die der Kunde Verantwortlicher ist (etwa Bestelldaten seiner Endkunden in Seller Central oder Shopify), schließen die Parteien vorab einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

15. Schriftform und Mitteilungen

15.1 Wo diese AGB „schriftlich“ verlangen, genügt eine E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

15.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn Viista sie schriftlich bestätigt.

15.3 Der Kunde teilt Änderungen seiner Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und UID unverzüglich mit. Mitteilungen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gelten als zugegangen.

16. Änderung dieser AGB

16.1 Für Einzelaufträge gilt die Fassung, die bei Vertragsschluss vereinbart wurde. Spätere Änderungen gelten für Einzelaufträge nur, wenn sie in ein neues Angebot einbezogen werden.

16.2 Bei Dauerverträgen (etwa laufender Betreuung nach Teil C) teilt Viista Änderungen dieser AGB mindestens 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit und stellt die Änderungen gegenüber. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen ab Zugang schriftlich widerspricht. Viista weist in der Mitteilung ausdrücklich auf diese Frist und die Bedeutung des Schweigens hin. Widerspricht der Kunde, gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter; beide Parteien dürfen ihn dann zum nächstmöglichen ordentlichen Termin kündigen.

16.3 Auf diesem Weg können Leistungsumfang, Entgelte, Laufzeit und Kündigungsfristen nicht geändert werden. Dafür braucht es eine ausdrückliche Vereinbarung.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

17.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und **unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)**.

17.2 Erfüllungsort ist der Sitz der Viista in St. Pantaleon-Erla, sofern nichts anderes vereinbart ist.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist das für St. Pantaleon-Erla sachlich und örtlich zuständige Gericht. Viista darf den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen.

17.4 Ist eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, bleibt der Rest wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

17.5 Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Viista auf Dritte übertragen. Für Geldforderungen gilt die gesetzliche Regelung.

Teil B · Warenlieferung, Beschaffung und Veredelung

Teil B gilt für den Verkauf und die Beschaffung von Waren, für Merch, Werbeartikel, Teamwear, Private-Label-Produkte, Importe aus Drittstaaten (insbesondere Asien) und für die Veredelung durch Druck, Stick, Sublimation, Gravur und ähnliche Verfahren.

18. Muster

18.1 Abbildungen, Muster aus dem Sortiment, Mockups und Visualisierungen zeigen die Art der Ware. Sie sind keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften.

18.2 Ein Muster ist nur dann verbindlich, wenn es ausdrücklich als „Ausfallmuster“ bzw. „Freigabemuster“ vereinbart und vom Kunden schriftlich freigegeben wurde. Abweichungen innerhalb der Toleranzen nach Abschnitt 23 bleiben zulässig.

18.3 Muster, Vorserien- und Andruckmuster werden nach Angebot verrechnet. Kosten für Muster werden auf den Auftrag angerechnet, wenn das im Angebot so steht.

19. Druckfreigabe und Korrekturabzug

19.1 Vor der Produktion von veredelter oder individuell angefertigter Ware übermittelt Viista einen Korrekturabzug (digitaler Entwurf, Mockup oder Proof) mit Motiv, Position, Größe, Farben und Texten. Produziert wird erst nach **ausdrücklicher schriftlicher Freigabe** durch den Kunden. Schweigen gilt nicht als Freigabe.

19.2 Der Kunde prüft den Korrekturabzug sorgfältig, insbesondere auf Schreibweise, Namen, Nummern, Größenaufteilung, Farben, Position und Schutzrechte Dritter. Mit der Freigabe übernimmt der Kunde die Verantwortung für alle im Korrekturabzug sichtbaren Inhalte. Für Fehler, die im freigegebenen Korrekturabzug erkennbar waren, haftet Viista nicht.

19.3 Für Abweichungen der gelieferten Ware vom freigegebenen Korrekturabzug haftet Viista nach den Abschnitten 28, 29 und 9.

19.4 Erteilt der Kunde die Freigabe nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang des Korrekturabzugs, verschieben sich die Liefertermine mindestens um die Dauer der Verzögerung. Bei terminabhängigen Kapazitäten (etwa Produktionsslots beim Hersteller, Containerbuchungen) kann sich der Termin auch um einen längeren Zeitraum verschieben; Viista informiert den Kunden darüber.

19.5 Wünscht der Kunde nach der Freigabe Änderungen, sind diese nur möglich, soweit die Produktion noch nicht begonnen hat. Mehrkosten trägt der Kunde.

20. Vorlagen des Kunden

20.1 Der Kunde liefert Logos, Motive und Texte in druckfähiger Qualität (Vektordaten oder nach den technischen Vorgaben der Viista). Aufbereitung, Vektorisierung oder Neugestaltung werden nach Aufwand verrechnet.

20.2 Viista prüft Vorlagen nur auf offensichtliche technische Untauglichkeit und warnt den Kunden in diesem Fall. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere auf Rechtschreibung, inhaltliche Richtigkeit und Rechte Dritter, schuldet Viista nicht.

21. Rechte Dritter und Freistellung

21.1 Der Kunde sichert zu, dass er alle Rechte an den von ihm vorgegebenen oder freigegebenen Logos, Marken, Vereinswappen, Sponsorenlogos, Motiven, Namen, Fotos und Texten besitzt oder zur Verwendung berechtigt ist und dass ihre Anbringung auf der Ware keine Rechte Dritter verletzt (insbesondere Marken-, Urheber-, Design-, Namens- und Persönlichkeitsrechte).

21.2 Für Ware mit Marken oder Logos Dritter (etwa Fanartikel mit Logos von Klubs, Verbänden oder Herstellern) legt der Kunde vor der Produktion einen Lizenznachweis vor.

21.3 Viista darf die Ausführung eines Auftrags ablehnen oder unterbrechen, wenn eine Rechtsverletzung naheliegt oder Inhalte gegen Gesetze oder die guten Sitten verstoßen. Bereits angefallene Kosten trägt dann der Kunde.

21.4 Der Kunde hält Viista schad- und klaglos, wenn Dritte wegen der vom Kunden vorgegebenen oder freigegebenen Inhalte Ansprüche gegen Viista erheben. Das umfasst angemessene Kosten der Rechtsverteidigung, Schadenersatz, Vernichtungs- und Rückrufkosten. Viista informiert den Kunden unverzüglich über erhobene Ansprüche und stimmt die Verteidigung mit ihm ab.

22. Mehr- und Minderlieferung

22.1 Bei veredelter, individuell angefertigter oder importierter Ware sind produktionstechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu **10 %** der bestellten Menge zulässig, bei Aufträgen unter 50 Stück bis zu 5 %.

22.2 Verrechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge zum vereinbarten Stückpreis.

22.3 Ware, die mit Namen, Nummern oder anderen Einzelangaben personalisiert ist, liefert Viista stückgenau. Fehlende oder fehlerhafte personalisierte Stücke liefert Viista nach.

23. Farb-, Material- und Maßtoleranzen

23.1 Farben auf Bildschirmen und Ausdrucken weichen technisch bedingt von der fertigen Ware ab. Pantone- oder andere Farbangaben sind Richtwerte, sofern ein bestimmter Farbwert nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart ist.

23.2 Die Farbe und Struktur des Trägermaterials (etwa Stoff, Kunststoff, Holz) beeinflusst die Wirkung des Drucks oder der Stickerei. Stickereien geben feine Details und Verläufe nur eingeschränkt wieder; Viista weist bei erkennbar ungeeigneten Motiven darauf hin.

23.3 Handelsübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen in Farbe, Material, Gewicht, Maßen und Platzierung (bei Textilien insbesondere Größentoleranzen nach den Angaben des Herstellers) sind kein Mangel. Abweichungen zwischen verschiedenen Produktionschargen sind in diesem Rahmen zulässig.

23.4 Ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften bleiben verbindlich.

24. Lieferfristen

24.1 Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich (Fixtermin) vereinbart sind. Fixtermine, etwa für ein Vereinsjubiläum oder eine Messe, vereinbart Viista nur ausdrücklich und gegebenenfalls gegen Aufpreis (etwa für Luftfracht).

24.2 Lieferfristen beginnen frühestens mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte: Auftragsbestätigung, Eingang der Anzahlung, Druckfreigabe, Eingang aller vom Kunden zu liefernden Vorlagen und Angaben.

24.3 Bei Importen gelten Lieferzeiten als voraussichtlich. Verzögerungen durch Seefracht, Hafenabfertigung, Zollkontrollen, Betriebsferien beim Hersteller (insbesondere rund um das chinesische Neujahr) und vergleichbare Umstände, die Viista nicht zu vertreten hat, verlängern die Frist angemessen. Viista informiert den Kunden über absehbare Verzögerungen.

24.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert verrechnet werden.

25. Lieferverzug

25.1 Überschreitet Viista einen unverbindlichen Termin um mehr als 4 Wochen, kann der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Nach ihrem fruchtlosen Ablauf darf der Kunde von dem Teil des Vertrags zurücktreten, der noch nicht geliefert ist. Bei verbindlichen Terminen beginnt die Nachfrist mit Überschreitung des Termins.

25.2 Für Schadenersatz wegen Verzugs gilt Abschnitt 9.

26. Versand und Gefahrübergang

26.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert Viista ab Lager St. Pantaleon-Erla (EXW Incoterms® 2020). Versendet Viista auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr mit Übergabe an den Frachtführer, Spediteur oder Paketdienst auf den Kunden über, auch bei frachtfreier Lieferung.

26.2 Die Art des Versands wählt Viista mit der üblichen Sorgfalt, sofern der Kunde keine Vorgabe macht. Eine Transportversicherung schließt Viista nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden ab.

26.3 Sichtbare Transportschäden lässt der Kunde vom Zusteller schriftlich bestätigen und meldet sie Viista binnen 3 Werktagen, damit Viista Ansprüche gegen den Frachtführer wahren kann.

27. Import, Zoll, Hersteller- und Importeursrolle

27.1 Bei Ware, die aus einem Staat außerhalb der EU geliefert wird, legt das Angebot die Lieferklausel nach Incoterms® 2020 fest (etwa EXW, FOB, DAP oder DDP). Daraus ergibt sich, wer die Ware einführt, wer Zollanmelder ist und wer Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und sonstige Abgaben trägt. Fehlt eine Angabe, trägt der Kunde Zölle, Einfuhrabgaben und Kosten der Einfuhrabfertigung.

27.2 Das Angebot legt außerdem fest, wer gegenüber Behörden und Marktteilnehmern als Hersteller oder Importeur im Sinne der Produktsicherheitsverordnung (VO (EU) 2023/988) und des Produkthaftungsgesetzes auftritt. Wird Ware unter Marke oder Namen des Kunden in Verkehr gebracht, stellt der Kunde die produktbezogenen Angaben bereit, die er kennt oder kennen muss (etwa vorgesehener Verwendungszweck, Zielgruppe, Warnhinweise, Pflegehinweise, Textilkennzeichnung), und ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

27.3 Die gesetzliche Haftung gegenüber Geschädigten bleibt von dieser Verteilung unberührt. Im Innenverhältnis trägt die Partei die Kosten, deren Angaben, Vorgaben oder Pflichtverletzungen den Schaden verursacht haben.

28. Prüf- und Rügepflicht

28.1 Der Kunde prüft die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf Menge, Art und erkennbare Mängel (§ 377 UGB).

28.2 Offene Mängel und Mengenabweichungen rügt der Kunde binnen **8 Tagen ab Ablieferung** schriftlich (E-Mail genügt) unter Beschreibung des Mangels und mit Fotos. Verdeckte Mängel rügt er binnen 8 Tagen ab ihrer Entdeckung.

28.3 Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, kann der Kunde wegen des Mangels keine Gewährleistung, keinen Schadenersatz wegen des Mangels selbst und keine Irrtumsanfechtung mehr geltend machen. Das gilt nicht, wenn Viista den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat.

28.4 Beanstandete Ware hält der Kunde zur Prüfung bereit. Sie darf nur mit Zustimmung der Viista weiterverarbeitet, verteilt oder zurückgeschickt werden.

29. Gewährleistung

29.1 Die Gewährleistungsfrist für Waren beträgt **12 Monate ab Ablieferung**. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen; der Kunde weist nach, dass der Mangel bei Ablieferung bestand.

29.2 Bei berechtigter Mängelrüge wählt Viista, ob sie verbessert, austauscht oder nachliefert. Gelingt das nicht binnen angemessener Frist oder lehnt Viista es ab, kann der Kunde Preisminderung verlangen, bei einem nicht geringfügigen Mangel auch die Auflösung des Vertrags.

29.3 Bei Streuartikeln mit Werbeanbringung ist Ausschuss bis zu 3 % der gelieferten Menge handelsüblich; dafür bestehen keine Gewährleistungsansprüche, fehlerhafte Stücke werden aber nicht verrechnet. Abschnitt 22 bleibt unberührt.

29.4 Keine Mängel sind Abweichungen innerhalb von Abschnitt 23 und Folgen unsachgemäßer Behandlung, Pflege oder Lagerung durch den Kunden oder Dritte sowie gewöhnliche Abnutzung.

29.5 Ansprüche des Kunden aus dem Rückgriff nach § 933b ABGB bleiben von der Frist in 29.1 unberührt. Viista ersetzt dabei nur die Kosten der gesetzlichen Gewährleistung gegenüber dem Verbraucher, keine Folgeschäden; Abschnitt 9 bleibt unberührt.

29.6 Eine Garantie übernimmt Viista nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet ist.

30. Storno von Aufträgen

30.1 Nach Vertragsschluss kann der Kunde einen Auftrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Viista stornieren. Stimmt Viista zu, schuldet der Kunde gestaffelt nach Stand des Auftrags:

Zeitpunkt des Stornos	Entgelt
vor Druckfreigabe und vor Bestellung beim Hersteller	angefallene Kosten (Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Datenaufbereitung, Anzahlungen an Hersteller, die nicht zurückerstattet werden), mindestens eine Bearbeitungspauschale von [BESTÄTIGEN: Vorschlag 10 %] des Nettoauftragswerts
nach Druckfreigabe oder Bestellung beim Hersteller, vor Produktionsbeginn	wie oben, zuzüglich der Kosten nicht mehr stornierbarer Bestellungen bei Herstellern und Veredlern, mindestens [BESTÄTIGEN: Vorschlag 30 %] des Nettoauftragswerts
nach Produktionsbeginn	100 % des Nettoauftragswerts; Versand-, Zoll- und Einfuhrkosten, die nicht mehr anfallen, werden nicht verrechnet

30.2 Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Viista kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist, soweit nicht 100 % nach Produktionsbeginn verrechnet werden. Das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt.

30.3 Unterbleibt die Ausführung aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen (etwa fehlende Freigabe, fehlende Vorlagen, Nichtabnahme), gilt 30.1 entsprechend. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Viista bleiben unberührt.

30.4 Ware, die Viista auf Lager hält und nicht für den Kunden verändert hat, nimmt Viista nach Zustimmung im Einzelfall zurück; Abschnitt 30.1 gilt dann nicht, Viista verrechnet die Rücknahmekosten nach Angebot.

31. Annahme und Lagerung

31.1 Nimmt der Kunde die Ware zum vereinbarten Termin nicht ab oder ruft er sie nicht ab, geht die Gefahr mit dem Tag über, an dem Viista die Versandbereitschaft mitteilt.

31.2 Viista lagert nicht abgenommene Ware bis zu [BESTÄTIGEN: Vorschlag 4 Wochen] ab Mitteilung der Versandbereitschaft unentgeltlich, danach gegen ein Lagergeld von [BESTÄTIGEN: Vorschlag 0,5 % des Nettowerts der Ware je angefangener Woche, höchstens 5 %] oder in Höhe der Kosten eines Fremdlagers. Die Ware gilt mit der Einlagerung als geliefert; der Kaufpreis wird fällig.

31.3 Nimmt der Kunde die Ware trotz Nachfrist von 14 Tagen nicht ab, darf Viista vom Vertrag zurücktreten und Abschnitt 30.1 (Zeile „nach Produktionsbeginn“) geltend machen oder auf Erfüllung bestehen.

32. Eigentum an Werkzeugen und Vorlagen

32.1 Siebe, Stickprogramme, Klischees, Druckplatten, Formen, Schnitte und sonstige Werkzeuge sowie Druck- und Produktionsdaten, die Viista oder ihre Hersteller für den Auftrag anfertigen, bleiben Eigentum der Viista bzw. des Herstellers, auch wenn der Kunde anteilige Werkzeug- oder Einrichtungskosten bezahlt. Etwas anderes gilt, wenn das Angebot sie ausdrücklich als Eigentum des Kunden bezeichnet.

32.2 Viista verwendet Werkzeuge mit Logos oder Motiven des Kunden nur für Aufträge dieses Kunden. Viista bewahrt sie [BESTÄTIGEN: Vorschlag 2 Jahre] nach der letzten Lieferung auf; danach dürfen sie vernichtet werden.

32.3 Vorlagen und Datenträger des Kunden gibt Viista auf Verlangen nach vollständiger Bezahlung zurück.

Teil C · Dienstleistungen

Teil C gilt für Leistungen der Viista Commerce (Aufbau und Betreuung von Auftritten auf Amazon, Shopify und anderen Plattformen, Listings, Kataloge, Werbekampagnen), der Viista Creator (Markenaufbau, Produkt- und Kollektionsentwicklung, Branding, Shops), für Beratung und für die Erstellung von Inhalten (Texte, Bilder, Videos, Gestaltungen), auch mit Unterstützung von KI-Werkzeugen.

33. Leistungsumfang und Vertragsart

33.1 Umfang und Art der Leistung ergeben sich aus dem Angebot. Das Angebot unterscheidet
a) **Erstellungsleistungen**, bei denen ein bestimmtes Arbeitsergebnis geschuldet ist (etwa ein Listing, ein Shop-Aufbau, ein Produktfoto-Set), und
b) **Betreuungs- und Beratungsleistungen**, bei denen eine sorgfältige Tätigkeit, aber kein bestimmter Erfolg geschuldet ist (etwa laufende Kampagnen- und Account-Betreuung, Beratung).

33.2 Innerhalb des vereinbarten Umfangs gestaltet Viista die Leistung nach eigenem fachlichem Ermessen.

34. Kein Erfolgsversprechen

34.1 Viista schuldet keinen wirtschaftlichen Erfolg. Insbesondere sagt Viista keine bestimmten Umsätze, Verkaufszahlen, Rankings, Reichweiten, Werbekennzahlen (etwa ACoS, TACoS, ROAS), keinen Gewinn der Buy-Box, keine Freischaltung von Kategorien oder Marken (etwa Amazon Brand Registry) und kein Ausbleiben von Sperren oder Einschränkungen zu.

34.2 Zahlen und Ergebnisse aus Projekten der Viista oder anderer Kunden sind Erfahrungswerte und keine Zusage für den Auftrag des Kunden.

35. Plattformen und Werkzeuge Dritter

35.1 Plattformen wie Amazon, Shopify, Meta, TikTok und Google sowie Werkzeuge Dritter (im Folgenden „Plattformen“) stehen außerhalb des Einflusses der Viista. Sie können ihre Bedingungen, Gebühren, Algorithmen und Richtlinien jederzeit ändern, Inhalte entfernen und Konten sperren. Plattformen sind keine Erfüllungsgehilfen der Viista.

35.2 Viista haftet nicht für Entscheidungen, Ausfälle, Gebühren und Änderungen der Plattformen. Für eigene Fehler der Viista (etwa ein falsch eingestelltes Budget oder ein von Viista verfasster Text, der gegen eine bekannte Richtlinie verstößt) haftet Viista nach Abschnitt 9.

35.3 Der Kunde ist Vertragspartner der Plattformen und hält deren Bedingungen ein. Werbebudgets zahlt der Kunde direkt an die Plattform, sofern nichts anderes vereinbart ist. Verauslagt Viista Werbebudgets oder Gebühren, verrechnet sie diese als durchlaufende Posten zuzüglich [BESTÄTIGEN: Vorschlag 0 % bzw. vereinbarter Aufschlag].

36. Mitwirkung des Kunden

36.1 Der Kunde stellt rechtzeitig, vollständig und richtig alles bereit, was Viista für die Leistung braucht, insbesondere Produktdaten, Fotos, Zertifikate, Sicherheits- und Herstellerangaben, Markenunterlagen, Freigaben und Zugänge.

36.2 Für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Produktangaben ist der Kunde verantwortlich, insbesondere für Inhaltsstoffe, Sicherheitshinweise, Gesundheits- und Umweltaussagen, Textilkennzeichnung, Angaben nach der Produktsicherheitsverordnung und Preisangaben.

36.3 Entwürfe und Zwischenergebnisse prüft der Kunde binnen 3 Werktagen und gibt sie frei oder teilt konkrete Änderungswünsche mit. Äußert sich der Kunde nicht binnen dieser Frist, gilt der Entwurf als freigegeben; Viista weist bei Übermittlung auf diese Folge hin. Das gilt nicht für die Druckfreigabe nach Abschnitt 19.

36.4 Verzögert sich die Leistung, weil der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig mitwirkt, verschieben sich Fristen entsprechend. Mehraufwand verrechnet Viista nach Aufwand.

37. Zugänge und Konten des Kunden

37.1 Konten des Kunden bei Plattformen bleiben Konten des Kunden. Der Kunde ist und bleibt Kontoinhaber und Vertragspartner der Plattform.

37.2 Viista arbeitet über eigene Nutzerzugänge oder Partnerzugänge, die der Kunde einrichtet (etwa Nutzerberechtigungen in Seller Central). Haupt-Passwörter und Zugänge zur Zwei-Faktor-Authentifizierung behält der Kunde. Gibt der Kunde dennoch Zugangsdaten weiter, behandelt Viista sie vertraulich und nutzt sie nur für den Auftrag.

37.3 Nach Vertragsende entzieht der Kunde der Viista die Zugänge. Viista unterstützt dabei und löscht gespeicherte Zugangsdaten.

38. Abnahme von Erstellungsleistungen

38.1 Erstellungsleistungen nach 33.1 a) gelten als abgenommen, wenn der Kunde sie nutzt (etwa ein Listing oder Shop live schaltet) oder wenn er nicht binnen [BESTÄTIGEN: Vorschlag 7 Werktagen] nach Übergabe begründete Mängel schriftlich mitteilt. Viista weist bei Übergabe auf diese Folge hin.

38.2 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

38.3 Die Gewährleistungsfrist für Erstellungsleistungen beträgt 6 Monate ab Abnahme. Viista darf Mängel zuerst verbessern. Abschnitt 29.1 Satz 2 gilt entsprechend.

38.4 Beendet der Kunde einen Vertrag über eine Erstellungsleistung vorzeitig ohne wichtigen Grund, den Viista zu vertreten hat, schuldet er das vereinbarte Entgelt. Was Viista sich infolge der Beendigung erspart, wird nicht angerechnet, soweit es den Betrag von [BESTÄTIGEN: Vorschlag 20 %] des Entgelts nicht übersteigt. Bereits erbrachte Teilleistungen werden jedenfalls voll verrechnet.

39. Entgelt und Abrechnung

39.1 Viista rechnet nach dem Angebot ab: als Pauschale, nach Stunden oder als monatliches Entgelt. Bei Abrechnung nach Aufwand gelten die Stundensätze laut Angebot, abgerechnet je angefangener [BESTÄTIGEN: Vorschlag 15 Minuten]. Reisezeiten und Reisekosten werden nach Angebot verrechnet.

39.2 Fremdleistungen und Barauslagen (etwa Lizenzen, Bildrechte, Übersetzungen, Prüfberichte, Gebühren) verrechnet Viista gesondert, sofern sie im Angebot nicht enthalten sind.

39.3 Viista darf bei Aufträgen über mehrere Monate oder über [BESTÄTIGEN: Vorschlag 3.000 €] netto angemessene Vorschüsse und Zwischenrechnungen verlangen.

39.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Zeichnet sich ab, dass die tatsächlichen Kosten den Kostenvoranschlag um mehr als 15 % übersteigen, teilt Viista das dem Kunden mit. Die Überschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Werktagen schriftlich widerspricht und kostengünstigere Alternativen nennt; Viista weist bei der Mitteilung auf diese Folge hin. Überschreitungen bis 15 % gelten ohne Mitteilung als genehmigt.

40. Laufzeit und Kündigung von Betreuungsverträgen

40.1 Betreuungsverträge laufen für die im Angebot genannte Mindestlaufzeit, sonst für [BESTÄTIGEN: Vorschlag 3 Monate]. Danach verlängern sie sich auf unbestimmte Zeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von [BESTÄTIGEN: Vorschlag 1 Monat] zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

40.2 Beide Parteien dürfen den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei wesentliche Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfrist von 14 Tagen verletzt, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, oder wenn der Kunde mit einer Zahlung mehr als 30 Tage in Verzug ist.

41. Nutzungsrechte

41.1 Der Kunde erhält an den Arbeitsergebnissen das Recht, sie für den im Angebot genannten Zweck zu nutzen (etwa auf den genannten Plattformen und Shops), räumlich für die vereinbarten Zielmärkte, sonst für die Mitgliedstaaten der EU, und zeitlich unbegrenzt. Das Recht ist nicht ausschließlich, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt.

41.2 **Die Nutzungsrechte gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Entgelts auf den Kunden über.** Bis dahin darf der Kunde die Arbeitsergebnisse nur vorläufig und widerruflich nutzen. Bei Zahlungsverzug darf Viista diese vorläufige Nutzung nach schriftlicher Mahnung mit Nachfrist von 14 Tagen untersagen.

41.3 Nutzt der Kunde Arbeitsergebnisse vor vollständiger Bezahlung nach Untersagung oder über den vereinbarten Zweck hinaus, schuldet er ein Entgelt in Höhe des doppelten für die Leistung vereinbarten Honorars. Das richterliche Mäßigungsrecht bleibt unberührt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

41.4 Offene Arbeitsdateien, Rohdaten, Ebenen, Projektdateien und Prompts schuldet Viista nur, wenn das ausdrücklich vereinbart ist; sonst gegen gesondertes Entgelt.

41.5 Vorlagen, Methoden, Werkzeuge, Software, Prompts, Checklisten und Know-how, die Viista unabhängig vom Auftrag besitzt oder entwickelt, bleiben Eigentum der Viista. Der Kunde erhält daran keine Rechte.

41.6 Lizenzen Dritter (etwa Stockbilder, Schriften, Musik) gelten im Umfang der jeweiligen Lizenzbedingungen, die Viista dem Kunden auf Anfrage nennt.

42. KI-gestützte Leistungen

42.1 Viista darf bei der Leistungserbringung KI-Werkzeuge einsetzen (etwa zur Erstellung von Texten, Bildern, Videos und Analysen). Viista prüft die Ergebnisse vor Übergabe fachlich und auf erkennbare Verletzungen von Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrechten.

42.2 Viista nutzt nur KI-Werkzeuge, deren Lizenzbedingungen die kommerzielle Nutzung und die Weitergabe der Ergebnisse an Kunden erlauben.

42.3 **An Inhalten, die ganz oder überwiegend mit KI erzeugt sind, entstehen nach derzeitiger Rechtslage möglicherweise keine Urheberrechte.** Viista räumt dem Kunden daran die Nutzung nach Abschnitt 41 vertraglich ein, übernimmt aber keine Gewähr, dass an solchen Inhalten Schutzrechte bestehen, dass der Kunde sie gegen Dritte verteidigen kann oder dass Dritte nicht ähnliche Inhalte erzeugen. Über die Prüfung nach 42.1 hinaus übernimmt Viista keine Gewähr für die Freiheit von Rechten Dritter. Abschnitt 9.1 bleibt unberührt.

42.4 Viista kennzeichnet KI-erzeugte Bilder und Videos gegenüber dem Kunden als solche. Ob und wie sie auf den Kanälen des Kunden gekennzeichnet werden, entscheidet der Kunde. Viista weist auf eine Kennzeichnungspflicht hin, wenn sie erkennbar ist, insbesondere nach Art. 50 Abs 4 der KI-Verordnung (VO (EU) 2024/1689) bei Darstellungen, die echt wirken, und nach den Richtlinien der Plattformen.

42.5 Gibt der Kunde personenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse für KI-gestützte Leistungen frei, verarbeitet Viista sie nur in Werkzeugen, die die Daten nicht zum Training eigener Modelle verwenden, oder nach ausdrücklicher Zustimmung des Kunden [BESTÄTIGEN: trifft auf die eingesetzten Werkzeuge zu].

43. Referenzen bei Dienstleistungen

43.1 Abschnitt 13 gilt auch für Dienstleistungen. Viista darf insbesondere erstellte Listings, Shops und Gestaltungen als Referenz zeigen, sobald der Kunde sie veröffentlicht hat. Konto-, Umsatz- und Kennzahlen des Kunden zeigt Viista nur mit gesonderter Freigabe.

Teil D · Creator-Kooperationen

44. Rahmen für Creator-Kooperationen

44.1 Viista bietet Creatorn zwei Wege an: Beim ersten Weg entwickelt Viista eine Marke und Produkte, die dem Creator gehören, und liefert sie (Weg 1). Beim zweiten Weg verkaufen Viista und der Creator gemeinsam, und der Creator ist am Erfolg beteiligt (Weg 2).

44.2 **Markeninhaberschaft, Umsatz- oder Erfolgsbeteiligung, Verkäufer- und Herstellerrolle, Lagerrisiko, Rechte an Name und Bild des Creators, Kundendaten, Laufzeit und Beendigung regeln Viista und der Creator in einem Einzelvertrag.** Der Einzelvertrag geht diesen AGB vor.

44.3 Soweit der Einzelvertrag nichts regelt, gelten für Warenlieferungen Teil A und Teil B und für Dienstleistungen Teil A und Teil C.

44.4 Ist der Creator bei Vertragsschluss Verbraucher (etwa vor Aufnahme seiner unternehmerischen Tätigkeit), gelten statt dieser AGB die AGB für Verbraucher.